

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen zur Nutzung der PostBox

I. Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Kreditkarte

1. Verfügungsmöglichkeiten mittels Karte

Die Karte berechtigt den Inhaber weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei Vertragsunternehmen (VISA oder MasterCard). Ferner zu Bargeldabhebungen bei angeschlossenen Gesellschaften sowie zur Teilnahme an anderen Dienstleistungsprogrammen, die von der Bank ausdrücklich für den Inhaber vermittelt oder angeboten werden. Andere Nutzungen sind nicht zulässig. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, richten sich diese nach den insoweit geltenden besonderen Regelungen. Zur Autorisierung von Zahlungen unterzeichnet der Karteninhaber den vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der Karte ausgestellten Beleg, von dem ihm das Vertragsunternehmen eine Kopie aushändigt. Die Unterschrift auf dem Beleg muss mit der Unterschrift auf der Karte übereinstimmen. Im Einzelfall kann das Vertragsunternehmen oder die angeschlossene Bank verpflichtet sein, vor Akzeptanz der Karte die Genehmigung der Bank einzuholen. Für die Bargeldabhebung mit Hilfe der Karte oder zur Nutzung von automatisierten Kassen erfolgt die Autorisierung des Kartenumsatzes durch die zusätzliche Eingabe der persönlichen Geheimzahl des Karteninhabers (PIN). Diese ist streng geheim zu halten. Die Bank weist darauf hin, dass jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN kennt, zu Lasten des Kartenkontos Bargeldabhebungen bei den dem Vertragsunternehmen-System angeschlossenen Geldautomaten tätigen kann. Hieraus entstehende Schäden sind von den Parteien nach Maßgabe der in Nr. 10, 11 dieser Bedingungen getroffenen Schadensregelung zu tragen. Im Falle von Bargeldauszahlungen bei Banken ist zur Legitimation und Autorisierung der Auszahlung ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen. Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber (z. B. bei telefonischen, per E-Mail oder per Internet abgegebenen Bestellungen) ausnahmsweise darauf verzichten, einen Beleg zu unterschreiben und stattdessen seine jeweilige Kartennummer sowie ggf. die Kartengültigkeit und/oder die 3-stellige CVS Nummer zu seiner Karte angeben. In diesen Fällen autorisiert der Karteninhaber den Kartenumsatz bereits durch die Angabe der geforderten Kartendaten.

2. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Karte

Die Karte ist sofort nach Erhalt vom Karteninhaber und bei Beantragung einer Zusatzkarte vom Zusatzkarteninhaber zu unterzeichnen. Die Karte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bank. Die Karte ist bis zum aufgedruckten Datum gültig. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erhalten die Karteninhaber neue Karten.

Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren, um missbräuchliche Verfügungen unberechtigter Dritter zu verhindern. Stellt der Karteninhaber den Verlust der Kreditkarte, missbräuchliche Verfügungen mit seiner Kreditkarte oder einen sonstigen nicht autorisierten Einsatz der Karte und/oder der PIN fest oder hegt er den Verdacht einer solchen, so ist die Bank oder die von der Bank beauftragte Stelle unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Jeder Diebstahl bzw. jede missbräuchliche Verwendung ist unverzüglich durch den Karteninhaber der Polizei anzuzeigen. Jede nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlung ist der Bank durch den Karteninhaber unverzüglich nach deren Feststellung anzuzeigen.

3. Ermächtigung der Bank

Der Karteninhaber ermächtigt die Bank, für seine Rechnung Forderungen der Vertragsunternehmen zu erfüllen, die er unter Verwendung der Karte begründet hat. Er ist verpflichtet, der Bank alle Leistungen zu erstatten, die diese unmittelbar oder über Dritte zur Erfüllung, wie dargestellt, erbracht hat. Der Karteninhaber ist darüber hinaus verpflichtet, der Bank alle sonstigen durch die Kartennutzung entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Ein Widerruf dieser Ermächtigung zur Ausführung autorisierter Kartenzahlungen durch den Karteninhaber ist nicht möglich.

4. Leistungsverweigerungsrechte

Die Bank ist berechtigt, Kartenzahlungen, bei denen sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert, die sein Kartenlimit bzw. seinen eingeräumten Darlehensrahmen, seinen Verfügungsrahmen, die finanzielle Nutzungsgrenze übersteigen oder wenn die Karte gesperrt ist, abzulehnen und wird den Karteninhaber hierüber unverzüglich, ggf. direkt über das Terminal, informieren.

5. Fristen

Der Zahlungsempfänger löst den Zahlungsvorgang aus. Die Bank verpflichtet sich, den Kartenzahlungsbetrag nach Zugang innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Fristen auf das Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu transferieren.

6. Haftungsausschlüsse

Für Leistungen der Vertragsunternehmen und der dem Vertragsunternehmen-System angeschlossenen Banken oder anderen von der Bank vermittelten und angebotenen Dienstleistungen haftet die Bank nicht, insbesondere nicht für Mängel der erworbenen Waren oder Dienstleistungen oder Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis des Karteninhabers zum Vertragsunternehmen. Solche Beanstandungen muss der Karteninhaber mit dem Vertragsunternehmen unmittelbar regeln; sie berühren nicht seine Verpflichtung zu den Erstattungszahlungen an die Bank. Unzulässig ist es, für bargeldlose Geschäfte, die unter Verwendung der Karte geschlossen wurden, Rückvergütungen in bar oder auch durch Überweisungen

vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Rückabwicklungen von Geschäften sind grundsätzlich nur durch Verwendung von Gutschriftsbelegen vorzunehmen. Bei der Rücksendung von Waren ist die Rückerstattung ebenfalls ausschließlich durch einen Gutschriftsbeleg zu regeln. Sofern in zwei aufeinander folgenden Rechnungsabschlüssen keine Gutschrift auf dem Kartenkonto erfolgt ist, hat der Karteninhaber der Bank eine Kopie des Gutschriftsbeleges vorzulegen. Die Bank haftet auch nicht, wenn ein Vertragsunternehmen, gleich aus welchen Gründen, die Karte nicht akzeptiert oder ein Vertragsunternehmen die Genehmigung der Bank nach Nr. 1 nicht einholen kann. In Hinblick auf die nicht erfolgte Einholung der Bankgenehmigung gilt dies jedoch nur, wenn das Vertragsunternehmen oder die Bank diese Verhinderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Geldautomaten. Die Bank weist darauf hin, dass der Einsatz der Karte am Geldautomaten ausgeschlossen sein kann, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Der Karteninhaber hat sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung zu setzen. Die Bank haftet bei einer schuldhaften Pflichtverletzung im Rahmen der von ihr angebotenen Dienstleistungsprogramme sowie bei Fehlern in der Abrechnung. Bei von ihr vermittelten Dienstleistungsprogrammen beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des das Dienstleistungsprogramm anbietenden Dritten. Bei Vertragsunternehmen und dem Vertragsunternehmen-System angeschlossenen Banken beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit auf die sorgfältige Unterweisung. Die Bank ist jedoch verpflichtet, dem Karteninhaber auf Verlangen etwa bestehende Ansprüche gegen Dritte abzutreten. Im Übrigen ersetzt die Bank dem Karteninhaber einen etwaigen Schaden nur, soweit dieser durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Tun oder Unterlassen von Mitarbeitern der Bank verursacht wurde.

7. Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber

Wird eine Zusatzkarte ausgegeben, so wird der Vertrag mit Haupt- und Zusatzkarteninhabern gemeinsam und einheitlich abgeschlossen. Haupt- und Zusatzkarteninhaber haften für die Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Zusatzkarte als Gesamtschuldner. Die Abwicklung der mit der Zusatzkarte getätigten Umsätze erfolgt über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers. Mit Unterzeichnung des Antrages für eine Zusatzkarte erteilt der Antragsteller der Zusatzkarte dem Hauptkarteninhaber Vollmacht, alle das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für sich abzugeben oder entgegenzunehmen. Die Erteilung der gemeinsamen Rechnungen erfolgt ausschließlich an den Hauptkarteninhaber. Der Inhaber einer Zusatzkarte kann für sich allein das Vertragsverhältnis über die Zusatzkarte jederzeit dadurch beenden, dass er seine Zusatzkarte an die Bank zurückgibt. Eine Kündigung des Vertrags-

verhältnisses über die Zusatzkarte durch den Hauptkarteninhaber wird erst mit Rückgabe der Zusatzkarte wirksam. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Zusatzkarte nach einer schriftlichen Erklärung der Kündigung zu unterbinden.

8. Rechnungsabschluss

Die der Bank gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber an die Bank geleisteten Zahlungen werden auf dem Kartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Die Bank erteilt monatlich einen Rechnungsabschluss, sofern Kartenumsätze angefallen sind. Auszüge und Rechnungsabschlüsse werden, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde, in die PostBox eingestellt. Sollte es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handeln, kann die Art und Weise und die Häufigkeit der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Etwaige Beanstandungen durch den Karteninhaber sind innerhalb von 8 Wochen ab dem Tag der Ausstellung des Rechnungsabschlusses an die Bank in Textform abzusenden. Stillschweigen des Karteninhabers gilt als Genehmigung. Die Bank wird bei Rechnungsabschlüssen und sonstigen Abrechnungen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Karteninhabers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben durch die vorstehende Abschlussregelung unberührt.

9. Ausgleich Rechnungsabschluss

Kreditkartenumsätze werden durch die Bank nach Erstellung des Rechnungsabschlusses wie im Kreditkartenantrag vereinbart per Lastschrift eingezogen. Der Karteninhaber verpflichtet sich, für ausreichende Deckung auf seinem Konto Sorge zu tragen. Wird der Saldo gemäß Rechnungsabschluss vollständig ausgeglichen, berechnet die Bank keine Zinsen. Erfolgt die Rückgabe der ausgestellten Lastschrift, ist die Bank berechtigt, ab dem Datum des Rechnungsabschlusses Zinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Rückgabe der Lastschrift gültigen Soll-Zinssatzes zu berechnen. Auf alle weiteren Posten wird bis zum Ausgleich des Rechnungsabschlusses ebenfalls der vorgenannte Soll-Zinssatz berechnet. Dem Karteninhaber steht der Nachweis eines wesentlich geringeren Schadens der Bank offen. Die Bank ist im Falle der Lastschrift Rückgabe berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zur Begleichung des Lastschriftbetrages zu untersagen.

10. Nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, besteht seitens des Karteninhabers keine Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendungen der Bank. Die Bank wird in diesem Fall dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung hierdurch rückgängig machen.

b) Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Kartenverfügung in Form einer Bargeldverfügung an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen

bei Dienstleistungsunternehmen, hat die Bank auf Verlangen des Karteninhabers diesem den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten und eine ggf. erfolgte Belastung rückgängig zu machen. Hierdurch berechnete Zinsen und Entgelte sind dem Karteninhaber auf Verlangen zu erstatten. Erfolgt die Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung erst nach Ablauf der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ definierten Ausführungsfristen haftet die Bank lediglich für einen dem Kunden ggf. hierdurch entstandenen Schaden nach Nr. 10 c). Auf Verlangen des Karteninhabers wird die Bank fehlerhaft oder nicht ausgeführte autorisierte Kartenverfügungen nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

c) Bei nicht autorisierten Kartenverfügungen, oder aufgrund einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung autorisierter Kartenverfügungen, haftet die Bank dem Karteninhaber für diese entstandenen Schäden, nur wenn sie die Pflichtverletzung zu vertreten hat und soweit die Schäden nicht bereits von Nr. 10.a) oder 10.b) erfasst sind. Die Bank haftet hierbei für das Verschulden eines zwischengeschalteten Dritten wie für eigenes Verschulden, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einem zwischengeschalteten Dritten, welchen der Karteninhaber vorgegeben hat. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, oder die Karte in einem Land außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einer Währung eines nicht EWR Staates erfolgte, ist die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung dieser Stelle beschränkt. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers nach den Grundsätzen des Mitverschuldens. Die Haftung je Kartenverfügung nach dieser Nr. ist für die Bank auf einen Betrag von € 12.500,- beschränkt, soweit die Ursache für die Haftung nicht in einer nicht autorisierten Kartenzahlung liegt, durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank verursacht wurde, in Gefahren begründet liegt, die die Bank besonders übernommen hat und für Zinsschäden von Verbrauchern.

d) Soweit der Karteninhaber Ansprüche gemäß Nr. 10.a) bis 10.c) nicht innerhalb von 13 Monaten nach dem Tage der Belastung wegen nicht autorisierter, nicht erfolgter oder fehlerhafter Kartenverfügungen gegenüber der Bank angezeigt hat, sind diese ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Unterrichtung des Karteninhabers über den Umsatz, über den monatlichen Kontoabschluss gemäß Nr. 8 oder der tatsächlichen Unterrichtung. War der Kontoinhaber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert, so kann er auch nach Ablauf der Frist Haftungsansprüche gemäß Nr. 10.c) geltend machen.

e) Soweit bei der Autorisierung der Kartenverfügung bei einem Handels- oder Dienstleistungsunternehmen der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der belastete Betrag den Betrag übersteigt, welcher nach dem bisherigen Ausgabeverhalten des Karteninhabers, den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und dem Inhalt des Kartenvertrages zu erwarten war, kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen. Auf einem Währungsumtausch basierende Gründe sind hierbei unbeachtlich, soweit

bei der Umrechnung der vereinbarte Referenzwechselkurs zu Grunde gelegt wurde. Die entsprechenden Sachumstände für eine Erstattung sind durch den Karteninhaber darzulegen. Soweit die Ansprüche nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tage der Belastungsbuchung geltend gemacht werden, sind diese ausgeschlossen.

f) Ansprüche aus Nr. 10.a)–10.e), die auf einem ungewöhnlichen unvorhersehbaren Ereignis beruhen, welches die Bank nicht beeinflussen kann und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwendbar waren oder aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung seitens der Bank herbeigeführt wurden, sind ausgeschlossen

11. Diebstahl/Verlust

Kommt die Karte durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, ist dies der Bank sofort telefonisch oder schriftlich bzw. per Telefax anzuzeigen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die telefonische Sperrmeldung nach Entdeckung des Abhandenkommens an den Sperrannahmedienst zu übermitteln. Die Kontaktangaben unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kunden gesondert mitgeteilt. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, unverzüglich die Karte zu sperren. Darüber hinaus darf die Bank die Karte zur Vorbeugung von Betrug sperren, sowie wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Karte oder die Kartendaten missbräuchlich verwendet werden. Die Bank ist berechtigt, die Nummern abhanden gekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Karten den Vertragsunternehmen bekannt zu geben. Ein Wiederauffinden der Karte ist der Bank unverzüglich anzuzeigen und diese an die Bank zurückzugeben. Die Verwendung einer solchen Karte ist unzulässig. Bei missbräuchlichem Einsatz der Karte oder ihrem Abhandenkommen (außer in den Fällen ihres Verlorengehens) ist von dem Inhaber unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Kunde haftet bei Verlust oder Diebstahl oder einem sonstigen Abhandenkommen seiner Karte oder PIN für nicht durch diesen autorisierte Verfügungen, in Form einer Bargeldverfügungen an einem Geldautomaten oder der Verwendung der Karte zum bargeldlosen Bezahlen bei Dienstleistungsunternehmen, bis zur Anzeige der Sperre der Karte, verschuldensunabhängig in Höhe von maximal € 150,-. Für nicht autorisierte Kartenverfügungen, die nicht auf einem Verlust oder Diebstahl der Karte beruhen haftet der Kunde bis zur Sperranzeige mit einem Betrag von max. € 150,- soweit der Kunde bei der sicheren Aufbewahrung der PIN oder Karte zumindest fahrlässig gehandelt hat. Soweit der Karteninhaber grob fahrlässig, vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat, haftet der Karteninhaber für bis zur Sperranzeige entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grob fahrlässig handelt hierbei insbesondere wer, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung nicht unverzüglich der Bank oder dem Sperrdienst anzeigt, die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit dieser aufbewahrt oder einem Dritten mitteilt und der Missbrauch hierdurch verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich auf den für den Zeitraum geltenden vereinbarten Verfügungsrahmen. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, oder erfolgt der Einsatz der Karte außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums

(EWR) oder in der Wahrung eines Staates auerhalb des EWR, haftet er bei nicht autorisierten Verfugungen, bis zur Sperranzeige, uber diesen Betrag von €150,- hinaus, soweit er mindestens fahrlassig gehandelt hat. Im ubrigen haftet die Bank im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens. Soweit der Kunde seine Pflichten vorsatzlich, grob fahrlassig verletzt hat, oder falls er in betrugerischer Absicht gehandelt hat haftet er fur den gesamten Schaden bis zur Sperrung, beschrankt auf den vereinbarten maximalen Verfugungsrahmen. Bei betrugerischem Handeln haftet der Kunde auch fur Schaden nach erfolgter Sperre.

12. Kundigung des Kreditkartenvertrages

a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

b) Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich mit Wirkung auch fur den Zusatzkarteninhaber kundigen. Die Bank hingegen kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen mindestens zweimonatigen Frist, auch mit Wirkung fur den Zusatzkarteninhaber, kundigen. Der Karteninhaber hat seine Karte unverzuglich zuruckzugeben. Die Kundigungserklarung des Karteninhabers wird mit Zugang der Karte wirksam, bei Kundigung durch den Hauptkarteninhaber ist der Zugang seiner Karte sowie samtlicher Zusatzkarten bei der Bank mageblich. Die Kundigung des Zusatzkarteninhabers beruhrt den Vertrag mit dem Hauptkarteninhaber nicht. Die Bank hat bei der Ausubung des Kundigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Karteninhabers Rucksicht zu nehmen. Das Herausgabeverlangen der Karte oder Zusatzkarte durch die Bank gilt als Kundigung des Kartenvertrages, soweit kein anderer Grund fur das Herausgabeverlangen angegeben wird. Der weitere Gebrauch ist in diesem Fall unzulassig. Im Falle der Kundigung oder Untersagung hat der Karteninhaber die Karten unverzuglich an die Bank zuruckzugeben. Ein Zuruckbehaltungsrecht steht ihm in keinem Fall zu. Mit der Kundigung werden samtliche Anspruche aus dem Kartenvertrag sofort fallig.

13. Einziehung und Sperrung der Karte

Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z.B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kundigen,
- wenn sachliche Grunde im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrugerischen Verwendung der Karte besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfur mageblichen Grunde moglichst vor, spatestens jedoch unverzuglich nach der Sperre uber die Sperre unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Grunde fur die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hieruber unterrichtet sie den Karteninhabern unverzuglich.

14. anderung der Vertragsbedingungen

Die Bank kann diese Vertragsbedingungen andern. anderungen werden dem Karteninhaber spatestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksam-

werdens in Textform angeboten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Karteninhaber nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt den anderungen widerspricht. Daruber hinaus kann er den Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt fristlos und kostenfrei kundigen. Auf die Genehmigungswirkung und das Kundigungsrecht wird die Bank in dem Angebot besonders hinweisen.

15. Entgelte

a) Die Hohe der Jahresgebuhr, die Umrechnungskurse und die Hohe der Entgelte fur die uberlassung der Karte, fur deren Einsatz im Ausland – soweit es sich nicht um Transaktionen in Euro handelt – und alle als gesondert zu vergutenden bezeichneten Leistungen werden im jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung gultigen Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gemacht. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann im Internet www.santanderbank.de eingesehen und abgerufen werden.

b) anderungen von Entgelten werden dem Kunden in Textform spatestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens angeboten. Soweit mit dem Kunden ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart wurde (ggf. Online-Banking), kann das Angebot uber diesen Weg erfolgen. Lehnt der Karteninhaber die anderung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt nicht ab, so gilt die anderung als genehmigt. Die Bank wird den Karteninhaber auf diese Folge in ihrem Angebot uber die geplante anderung besonders hinweisen. Dem Karteninhaber steht es frei den Vertrag vor dem Wirksamwerden der anderungen fristlos und kostenfrei zu kundigen. Die Bank wird den Karteninhaber hierauf in ihrem Angebot besonders hinweisen. Soweit es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt, erfolgen anderungen von Entgelten gema Nr. 12 Abs. 1 bis 5 AGB-Banken. anderungen des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselfurses werden unmittelbar gegenuber dem Karteninhaber wirksam, ohne dass es einer Benachrichtigung bedarf.

16. Online Nutzung der Kreditkarte

Im Falle eines Internet-Einkaufs per Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die Angabe mehrerer personlicher Merkmale aus den personenbezogenen Daten des Karteninhabers (nachfolgend „personliches Merkmal“) zu verlangen. Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn das abgefragte personliche Merkmal falsch ist oder beim Einsatz der Kreditkarte der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrugerischen Verwendung der Kreditkarte besteht. Im Rahmen der Online-Nutzung der Kreditkarte haftet der Karteninhaber bis zur Sperranzeige, wenn in betrugerischer Absicht gehandelt oder durch grob fahrlassige Verletzung von Sorgfaltspflichten im Rahmen der Online-Nutzung der Kreditkarte die missbrauchliche Kartenverfugung ermoglicht wurde. Grobe Fahrlassigkeit liegt im Rahmen der Online-Nutzung insbesondere vor, wenn ein personliches Merkmal auf der Kreditkarte vermerkt wurde, mit der Kreditkarte verwahrt wurde oder ein personliches Merkmal einer anderen Person mitgeteilt bzw. zuganglich gemacht wurde und der Missbrauch dadurch verursacht wurde. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn das personliche Merkmal fur

eine andere Person zuganglich war, ohne dass den Karteninhaber diesbezgluch eine Sorgfaltspflichtverletzung trifft.

II. Weitere Vertragsbedingungen

1. Haftungsbeschrankung/Abtretung

Die Bank haftet nur fur grob fahrlassiges oder vorsatzliches Verschulden; dies gilt auch fur eine evtl. Haftung fur Erfullungsgehilfen oder Dritte. Der Karteninhaber kann seine Anspruche und Rechte gegen die Bank nur mit deren Zustimmung abtreten.

2. Pflichten Karteninhaber

Der Karteninhaber verpflichtet sich, Verfugungen nur aus dem ihm gewahrten personlichen Kartenlimit bzw. Darlehensrahmen bzw. ggf. aus einem Guthaben vorzunehmen. Die Hohe des personlichen Kartenlimits bzw. Darlehensrahmens sowie eventuelle anderungen werden dem Karteninhaber schriftlich mitgeteilt. Das Kartenlimit bzw. der Darlehensrahmen steht dem Haupt- und dem Zusatzkarteninhaber gemeinschaftlich zu. Verfugungen sind nur innerhalb des mitgeteilten Rahmens zulassig. berschreitet der Karteninhaber diesen personlichen Rahmen, kann die Bank den Betrag, der uber die Rahmen-Grenze hinausgeht, einfordern. Er ist dann sofort auszugleichen. Die Bank ist in diesem Fall auch berechtigt, die weitere Benutzung der Karte bis zum Ausgleich des Differenzbetrages zu untersagen oder erforderliche Genehmigungen – bei Verwendung der Karte – im Einzelfall zu verweigern. Die Einzahlung von Guthaben hat ausschlielich auf das von der Bank schriftlich benannte Verrechnungskonto unter Angabe der Kartennummer zu erfolgen. Die in das Kartenkonto eingestellten Zahlungsanspruche der Bank gegen den Karteninhaber mindern das Guthaben vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an. Die entsprechende Abrechnung erfolgt im monatlichen Rechnungsabschluss. ubersteigen die Zahlungsanspruche das Guthaben, erfolgt die Begleichung des Differenzbetrages gema den im Kreditkartenantrag beschriebenen Modalitaten.

3. Allgemeine Bestimmungen

a) Der Karteninhaber bzw. Zusatzkarteninhaber versichern, ihre bonitatsrelevanten Angaben gem. des Kreditkartenantrags, welche von wesentlicher Bedeutung fur die Entscheidung der Limit- bzw. Darlehensvergabe der Bank sind, wahrheitsgema und vollstandig gemacht zu haben.

b) Erfullungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bank, wenn die Karteninhaber Kaufleute sind oder nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewohnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen oder der gewohnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

c) Mundliche Nebenabreden haben nur mit schriftlicher Zustimmung der Bank Gultigkeit.